



Bestattungs- und Friedhofreglement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

30.
April
1997

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101),

die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2),

die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland (SR 818.61) [Fassung vom 16.10.2013],

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1) [Fassung vom 16.10.2013],

die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV, BSG 811.811) [Fassung vom 16.10.2013],

Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1),

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die ortspolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Gemeinde Zollikofen.

² Dabei wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung und des Ortsgebrauches auf das Glaubensbekenntnis der Verstorbenen Rücksicht genommen.

³ Die religiöse Feier der Bestattung oder Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

1. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe

Art. 2 Der Vollzug des Reglements obliegt

a dem Gemeinderat,

b der Sicherheitskommission, [Fassung vom 8.12.2008]

c dem Bestattungsamt,

d der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner

e der Totengräberin/dem Totengräber.

Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat

a führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen,

b genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet über die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen des Friedhofes,

c bestimmt die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner, die Totengräberin/den Totengräber, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigung fest,

d erlässt die Verordnung zu diesem Reglement und die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen. [Fassung vom 8.12.2008]

² Die Sicherheitskommission [Fassung vom 16.10.2013]

a entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern; vorbehalten bleibt Artikel 17,

b entscheidet über finanzielle Härtefälle bei unentgeltlichen Bestattungen,

c entscheidet über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche,

d erlässt Bussenverfügungen.

³ Das Bestattungsamt

a verfügt die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes nach der Ruhedauer,

b nimmt Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligungen aus,

c entscheidet über Bestattungen bzw. Beisetzungen von Verstorbenen ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Zollikofen,

d entscheidet über die Ausstellung der Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung bei Fehlen einer Todesanzeigebescheinigung,

e entscheidet über Ausnahmen der Bestattungsfrist,

f entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen,

g ordnet die Bestattung und Beisetzung an,

h führt die Bestattungs- und Gräberkontrolle,

i liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle,

k entscheidet im Streitfall über die Grabzuteilung,

l ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs,

m ist Aufsichtsorgan über die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner und die Totengräberin/den Totengräber,

n entscheidet über Bepflanzungen, Grabmalgestaltung und -errichtung,

o entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer (Artikel 16 Absatz 2),

p schliesst Vorauszahlungsverträge für den Grabunterhalt ab.

⁴ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner

Die Totengräberin/der Totengräber

a erfüllt die Aufgaben in der Regel in Personalunion,

b ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen,

c ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage gemäss Stellenbeschrieb oder Werkvertrag,

d setzt die Friedhofordnung durch.

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 4 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2).

³ Der Anzeige sind beizulegen:

a Ärztliche Todesbescheinigung und

b amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtschein).

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 5 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungs-/ Beisetzungsbewilligung	<p>Art. 6 ¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.</p> <p>² Das Bestattungsamt erteilt die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes.</p> <p>³ In begründeten Fällen erteilt das Bestattungsamt eine Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung.</p> <p>⁴ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft das Bestattungsamt alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die Anordnungen selbständig.</p>
Bestattungsfrist	<p>Art. 7 ¹ Über den Vollzug von Ausnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bestattungsverordnung (BSG 811.811) entscheidet das Bestattungsamt. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i></p> <p>² <i>[Aufgehoben am 16.10.2013]</i></p>
Aufbahrung	<p>Art. 8 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Ausnahmen kann das Bestattungsamt bewilligen.</p>
Bestattungswunsch	<p>Art. 9 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.</p>
Teilnahme der Kirche	<p>Art. 10 ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann das Bestattungsamt eine würdige Bestattung organisieren.</p>
3. Friedhofordnung	
Friedhofruhe	<p>Art. 11 ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.</p> <p>² Auf dem Friedhof der Gemeinde Zollikofen besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.</p> <p>³ Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 12 <i>[Aufgehoben am 16.10.2013]</i></p>
Voraussetzungen	<p>Art. 13 Auf dem Friedhof Zollikofen werden beerdigt oder beigesetzt:</p> <p><i>a</i> Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet sind, einschliesslich der Totgeburten und aufgefundenen Leichen,</p> <p><i>b</i> Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Zollikofen ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.</p>

Bestattungsfelder

Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

Es bestehen

- a für Erdbestattungen
 - 1 Sargreihengräber für Erwachsene,
 - 2 Sargreihengräber für Kinder,
 - 3 Familiengräber;
- b für Urnenbeisetzungen
 - 1 Urnenreihengräber für Erwachsene,
 - 2 Urnenreihengräber für Kinder,
 - 3 Familienurnengräber,
 - 4 Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung),
 - 5 bestehende Gräber,
 - 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
 - 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld,
 - 8 Urnenhaingräber *[Eingefügt am 30.4.2014];*
 - 9 Blumengräber *[Eingefügt am 30.1.2019]*
- c für Aschenbeisetzungen
 - 1 Gemeinschaftsgrab (1979),
 - 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
 - 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld.

² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners durch das Bestattungsamt.

³ Die Zuteilung der Urnennischen, Urnenhaingräber und Blumengräber erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen und Grabplätze, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt. *[Fassung vom 30.1.2019]*

⁴ In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

⁵ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Gemeinschaftsgräber

Art. 15 ¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Die einmal übergebene Asche oder Urne kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln der Gemeinschaftsgräber an die beigesetzten Personen erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁴ Wenn keine Angehörigen bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche nicht vor zwei Monaten nach der Kremation erfolgen.

Ruhedauer

Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt *[Fassung vom 30.1.2019]*

- a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber und Blumengräber,
- b 20 Jahre für Sargreihengräber,
- c 40 Jahre für Familiengräber.

Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

² Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofs-wesen geregelt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

Vorzeitige Graböffnung

Art. 17 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Urnennischen. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennischen. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten. *[Fassung vom 16.10.2013]*

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 18 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben. Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Hebt die Gemeinde in begründeten Fällen Grabfelder und Urnennischen vorzeitig auf, trägt sie die Kosten einer allfälligen Verlegung. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzungen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für die Kosten aufzukommen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab (1979) beigefügt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁶ Familienurnengräber, Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz. *[Fassung vom 30.4.2014]*

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 19 ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grab-schmuck verwendet werden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Die Gemeinschaftsgräber, die Urnennischen und die Blumengräber werden durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner unterhalten. *[Fassung vom 30.1.2019]*

⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt. *[Fassung vom 8.12.2008]*

Vorauszahlungsverträge

Art. 20 ¹ Die Einwohnergemeinde kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für den Unterhalt des Grabes Vorauszahlungsverträge abschliessen. Einzelheiten werden in der Verordnung bzw. in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt. *[Fassung vom 8.12.2008]*

² Vorauszahlungsverträge können bereits zu Lebzeiten abgeschlossen werden. Massgebend für die Gebühren ist jedoch der schriftspolizeiliche Wohnsitz bei Eintritt des Todes. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Buchstabe b.

Grabmal

Art. 21 Jedes Grab ist mit einem Grabmal und einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt. *[Fassung vom 8.12.2008]*

4. Gebühren

Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen

Art. 22 ¹ Die Gebühren bemessen sich nach einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung, welche innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: *[Fassung vom 16.10.2013]*

a	Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-
b	Grabplatzerstellungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-
c	Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.15'000.-
d	Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr. 1'000.-
e	Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr. 5'000.-
f	Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr. 40'000.-

² Weitere Arbeiten werden nach dem Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verband und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Jardin Suisse verrechnet. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

⁴ Das Bestattungsamt kann in besonderen Fällen für Bestattungs- bzw. Friedhofarbeiten einen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ *[Fassung vom 30.8.2017]* Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- a Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin,
- b Kinder,
- c Eltern.

⁶ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird. *[Fassung vom 30.8.2017]*

Bestattungskosten

Art. 23 ¹ Die Angehörigen der oder des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach der geltenden Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen aufzukommen. *[Fassung vom 8.12.2008]*

² Bei aufgefundenen Leichen übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten gemäss den Leistungen nach Artikel 24 Absatz 3. *[Fassung vom 16.10.2013]*

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24 [Fassung vom 30.8.2017] ¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 22 Abs. 5 lit. a – c) um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

5. Massnahmen und Strafbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 25 ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde verursacht werden.

Widerrechtliche Zustände

Art. 26 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch die Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Strafbestimmungen

Art. 27 [Fassung vom 8.12.2008] ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die vom Gemeinderat erlassene Verordnung und Verfügungen werden mit Busse bis 300 Franken geahndet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Sicherheitskommission. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes und der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden. [Fassung vom 8.12.2008]

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Regierungsstatthalterin bzw. beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Verordnung

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften.

² Er erlässt namentlich die Verordnung zu diesem Reglement sowie die Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen. [Fassung vom 8.12.2008]

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 30 ¹ Bereits geleistete Vorauszahlungen für den Grabunterhalt von noch bestehenden Gräbern werden nach den neuen Ansätzen für den Grabunterhalt weiterverwendet.

² Restbeträge von Vorauszahlungen für den Grabunterhalt von aufgehobenen Gräbern werden den Angehörigen oder vorhandenen Erben zurückerstattet.

³ Bei Restbeträgen unter 1'000 Franken wird auf die Nachforschung nach Erbberechtigten verzichtet. Der Anspruch bleibt bestehen.

⁴ Sind keine Angehörigen oder Erben vorhanden, wird der Restbetrag für den allgemeinen Friedhofunterhalt verwendet.

⁵ Die Übergangsbestimmungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.

Ruhezeit bestehender reservierter Gräber

Art. 31 Für reservierte Gräber, die vor dem 31. Dezember 1996 erstellt wurden, gelten die Ruhezeiten nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Reglement.

Bestehende Verträge

Art. 32 Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss alten Reglementen bleiben bis zu deren ordentlichen Ablauf in Kraft.

Schlussbestimmungen

Art. 33 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 25. September 1968 und die Nachträge I vom 26. November 1980 und II vom 25. Mai 1983 sowie der Gebührentarif vom 2. Juli 1990 und II vom 10. November 1993 aufgehoben.

² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern rückwirkend auf 1. Januar 1997 in Kraft.

Zollikofen, 30. April 1997

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans-Jörg Rhyn
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Bescheinigung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht.

Zollikofen, 9. Juni 1997

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Änderungen

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 26. März 2003 genehmigt und tritt per 1. April 2003 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 8. Dezember 2008 genehmigt.

Der Nachtrag III wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 16. Oktober 2013 genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Nachtrag IV wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 30. April 2014 genehmigt und tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Der Nachtrag V wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 30. August 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Nachtrag VI wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 30. Januar 2019 genehmigt und tritt per 1. April 2019 in Kraft.